

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Allgemeines.

- I. Gesetz über den Finanzausgleich und über die Zuteilung der Gemeinden Affoltern b. Zeh., Albisrieden, Altstetten, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon an die Stadt Zürich. (Vom 5. Juli 1931.)**
-

2. Volksschule.

- 2. Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich. (Vom 7. Juli 1931.)**

A. Allgemeines Lehrziel und Gestaltung des Unterrichtes.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen hat die Aufgabe, die Schülerinnen in den für das weibliche Geschlecht wichtigen Handarbeiten anzuleiten, ihren praktischen Sinn und die Handfertigkeit zu entwickeln und zu fördern und die dem Handarbeitsunterrichte innewohnenden Kräfte auch nach der sittlichen Erziehung des Kindes hin auszuwerten.

Der Unterricht umfaßt die Fächer: Gestalten, Formen, Nähen, Stricken, Häkeln, Schmuckgestaltung, Flicken. Den Fächern Gestalten und Formen kommt eine ganz besondere Bedeutung zu, da ihnen in formaler Hinsicht für das praktische Leben ein großer Bildungswert eigen ist. Die Fertigkeiten Nähen, Häkeln, Stricken werden geübt bei der Ausführung der Gegenstände, die im Stufengang der Formen liegen. Jede Technik kann bis zu einer gewissen Fertigkeit betrieben werden, ohne daß dafür rein mechanische Übungen vorgenommen werden müssen.

Die Schmuckgestaltung der Arbeiten, die den Schönheits-sinn der Mädchen bildet, geht Hand in Hand mit dem übrigen Unterricht. Zweck, Form und Material eines Gegenstandes bestimmen dessen Verzierung. In den oberen Primar- und den Sekundarklassen werden die Schülerinnen kultuskundlich belehrt und auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Verbrauches einheimischer Erzeugnisse aufmerksam gemacht. Auf dieser Stufe werden auch die Gewinnung und die Verarbeitung der Rohstoffe in elementarster Weise, immer in Verbindung mit dem übrigen Unterricht, besprochen und stoffkundliche Belehrungen eingeflochten.

Die Erweiterung dieses Gebietes bleibt der Fortbildungsschule überlassen.

Das Verständnis für die Formen der Schnittmuster zu den Kleidungsstücken wird durch gegenseitiges Abformen der Schülerinnen erzeugt. Dem Abformen am Körper kann das Abformen an Puppen übungsgemäß vorangehen. Auf dieser Grundlage baut sich dann das Schnittmusterzeichnen nach Maßangaben auf.

Dem Flicken von Gebrauchsgegenständen soll bis in die oberste Schulkasse, ganz besonders in den Abschlußklassen, große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei ist auf das jeweilen zeitgemäße Ausbessern und Ändern von Wäschestücken Gewicht zu legen.

Auf der Stufe der III. Sekundarschulkasse findet das Weiß-Sticken, der jeweiligen Zeitströmung gemäß, Berücksichtigung. Dadurch wird diese alte Schweizer Volkskunst durch die Volkschule in ihrem Weiterbestehen unterstützt.

Die Ausgleicharbeiten, die die Durchführung eines geordneten Klassenunterrichtes wesentlich erleichtern und der Lehrerin die vermehrte Berücksichtigung der schwächeren Schülerinnen ermöglichen, sind der Fassungskraft und Entwicklungsstufe des Kindes entsprechend zu wählen.

Die Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Mädchen sollen durch richtige Aufgabestellung und eine verständige methodische Behandlung des Lehrstoffes im weitesten Maße herangebildet werden.

B. Verteilung des Lehrstoffes.

Die folgende Zusammenstellung führt in allen Klassen als erstes das Lehrziel auf und darauf folgend die Gegenstände als Beispiele, an denen dieses erreicht werden kann, von dem Grundsatz ausgehend, daß der Lehrerfolg nicht an der Anzahl der vom Kinde verfertigten Gegenstände bemessen werden soll, sondern an der in der Schülerin entwickelten Selbständigkeit. Sämtliche Beispiele sind der Umwelt des Kindes entnommen; aus seiner eigenen Überlegung heraus hilft es mit, die Herstellung der Dinge zu entwickeln, oder gibt ihnen im freien Schülerversuch Form und Gestalt.

Die Spezialisierung des Lehrplanes geht nicht ins Einzelne. Damit ist der Arbeitslehrerin die nötige Bewegungsfreiheit geboten, und es ist ihr zudem möglich, bei der Wahl der Lehrgegenstände die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

3. Primarschulkasse.

Zwei Stunden in der Woche.

I. Lehrziel.

Grundlagen in:

Falten, Schneiden

von Papier und Stoff: Gestalten von Gegenständen.

Nähen: Umnähen einer Stoffkante.

Stricken: Schlingenbildung, rechte und linke Maschen, Anschlagen, Abketten, gerippte und glatte Fläche, offene und geschlossene Strickerei.

Häkeln: Luftmaschen und feste Maschen.

Schmuckgestaltung: Einfache Rand- und Flächenverzierungen.

II. Beispiele für Klassenarbeiten.

Lesezeichen, Mäppchen, viereckige und dreieckige Säckchen, Schutzhüllen für Bücher und Hefte.

Untersetzer, Tintenwischer, Topfanfasser.

Waschlappen, Kleiderbügelüberzug, Serviettenbändchen, Waschhandschuh, Beutelchen, Zipfelmütze.

Schnürchen, Gürtchen, Begrenzen der gestrickten Gegenstände.

III. Beispiele für Ausgleicharbeiten.

Kuchenpapier, Zipfelhäubchen, Lätzchen, Ball, Ballnetz, Topfanfasser, kleine Gegenstände für Kinder oder Puppen.

IV. Material.

Verschiedene, farbige Papiere, Baumwoll- und Wollstoffe, Baumwoll- und Wollgarne.

4. Primarschulklasse.

Vier bis sechs Stunden in der Woche.

I. Lehrziel.

Erweiterung der Grundlagen in:

Falten und Schneiden: Gestalten von Gegenständen.

Stricken: Glatte, gemusterte und Abnehmefläche, offene und geschlossene Strickerei.

Häkeln: Luftmaschen und feste Maschen.

Nähen: Stoffbildung in Leinengewebe, Vor-, Stepp-, Hinter-, Flach-, Saum-, Hohlsaum- und Überwindlingsstich. Einfache und Doppelnaht.

Schmuckgestaltung: Einfache Rand- und Flächenverzierung, Entwerfen und Ausnähen von Buchstaben.

II. Beispiele für Klassenarbeiten.

Beutel, Kindermütze, Fausthandschuh, Socken, Strümpfe, Lätzchen. Begrenzen von gestrickten Gegenständen.

Buchzeichen, Untersetzer, Puppenteppich.
Täschchen, Beutel, Buchhülle, Arbeitstasche, Vorratssäckli.

III. Beispiele für Ausgleicharbeiten.

Kleine Gegenstände für Kinder oder Puppen: Schleifen, Ball- oder Marktnetz.
Überärmel, Turnschuhbeutel, Nadelbüchlein.

IV. Material.

Geeignetes Papier, Gaze.
Grobe und feine, farbige Baumwoll- und Wollgarne, farbige und weiße Etamine, feiner Baumwollstoff.

5. Primarschulklassen.

Vier bis sechs Stunden in der Woche.

I. Lehrziel.

Erweiterung der Grundlagen und Förderung der Fertigkeiten in:

Gestalten, Abformen,

oder Maßnehmen und

Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu Klassen- und Ausgleicharbeiten.

Zuschneiden, Anprobieren.

Stricken: Glatte- und Abnehmefläche, Patent- und Hohlmuster.

Häkeln: Luftmaschen, feste Maschen und Stäbchenmaschen.

Nähen: Knopfloch-, Feston-, Ketten- und Kreuzstich; Naht, Saum, Schlußvorrichtung.

Schmuckgestaltung: Häkelspitze, Entwerfen und Ausnähen von Buchstaben, einfache Rand- und Flächenverzierung, Farbenzusammstellungen.

II. Beispiele für Klassenarbeiten.

Strümpfe, kleine Gegenstände in Musterstrickerei.

Häkelspitze.

Schürze, Mädchentaghemd, Scheren- oder Schlüsseltäschchen, Nadelbüchlein, Nadelkissen, Deckchen, Buchhülle.

III. Beispiele für Ausgleicharbeiten.

Kinderhäubchen, Handschuhe, Schleifen, Hausschuhe, Bettsocken, Mützchen, Lätzchen, Gestältchen, Arbeitsbeutel, Deckchen, Serviettentasche.

IV. Material.

Geeignetes Papier, Gaze.

Verschiedene Baumwoll- und Wollgarne.

Feiner Baumwollstoff, Aïdastoff, farbige Wollstoffe.

6. Primarschulklasse.

Vier bis sechs Stunden in der Woche.

I. Lehrziel.

Erweiterung der Grundlagen und Förderung der Fertigkeiten in:

Abformen oder Maßnehmen und Schnittmusterzeichnen:

Herstellen der Muster zu Klassen- und Ausgleicharbeiten.

Zuschneiden, Anprobieren.

Stricken: Glatte, gemusterte und Abnehmefläche.

Häkeln: Luftmaschen, feste Maschen, Stäbchenmaschen.

Nähen:

Stilstich, Naht, Saum; Besetzen von Kanten, Schlußvorrichtung, Knopfloch.

Schmuckgestaltung:

Häkelspitze, Entwerfen und Ausnähen von Buchstaben, einfache zeitgemäße Verzierungen, Farbenzusammenstellungen.

Strick-Flicken:

Überziehen von rechten, linken und Abnehmemaschen, Festonstoffe.

Stoff-Flicken:

Hauswifel, Aufsetzen von Stücken.

II. Beispiele für Klassenarbeiten.

Häkelspitze.

Mädchenstaghemd, Kimononachthemd, Unterrock, Schürze, kleiner Kissenanzug.

Übungen für Strick- und Stoff-Flicken. Anwendung des Hauswifels, Maschenstiches und der Festonstopfe an schadhaften Gegenständen.

III. Beispiele für Ausgleicharbeiten.

Socken, Handschuhe, Schlüttchen, Anstricken von Strümpfen.

Decken, Klammerschürze.

IV. Material.

Geeignetes Papier, Gaze.

Verschiedene farbige Baumwoll- und Wollgarne.

Weißer und farbiger Baumwollstoff, Trikot.

7. Primar- oder I. Sekundarschulklasse.

Primarklassen vier bis sechs, Sekundarklassen vier Stunden
in der Woche.

I. Lehrziel.

Erweiterung der Grundlagen, Förderung der Fertigkeiten und Vertiefung der Kenntnisse in:

Abformen, Maßnehmen,

Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu Klassen- und Ausgleicharbeiten.

Zuschneiden, Anprobieren.

Stricken: Glatte, gemusterte und Abnehmeflächen.

Hand- und Maschinen-nähen:

Naht, Saum, Besatz.

Schmuckgestaltung:

Entwerfen und Ausnähen von Buchstaben; einfache, zeitgemäße Verzierungen.

Materialkunde:

Grundlegende Kenntnisse in der Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe.

Strick-Flicken:

Überziehen von rechten und linken und Abnehmemaschen, Stopfen von glatten Flächen mit Feston- und Maschenstich, Einstricken der Ferse und einer glatten Fläche.

Stoff-Flicken:

Ein- und Aufsetzen von Stücken, Gewebewifel und Stopfe in Leinenbindung, Bilden von Köpergeweben.

II. Beispiele für Klassenarbeiten.

Socken für das Strick-Flicken.

Kissenanzug, Turnhose, Schürze, Mädchentaghemd, Beinkleid, Hemdhose, Unterrock, Kimononachthemd.

Übungen im Stoff- und Strick-Flicken.

Anwendung an schadhaften Gegenständen.

III. Beispiele für Ausgleicharbeiten.

Schmale Spitze, Kochhäubchen, Nadelkissen, Buchhülle, Täschchen, Kaffeewärmer.

IV. Material.

Papier, Gaze, Nesselstoff.

Verschiedene farbige Baumwollgarne.

Weißen und farbiger Baumwollstoff, Kongreßleinen, Trikot.

8. Primar- oder II. Sekundarschulklasse.

Primarklassen vier bis sechs, Sekundarklassen vier Stunden
in der Woche.

I. Lehrziel.

Förderung der Fertigkeiten und Vertiefung der
Kenntnisse in:

Abformen, Maßnehmen,

Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu Klassen- und
Ausgleicharbeiten.

Zuschneiden, Anprobieren.

Stricken: Glatte, gemusterte und Abnehmeflächen.

*Hand- und Maschinen-
nähen:*

Naht, Saum, Einreihen, Einsetzen von
Ärmeln, Schlußvorrichtung.

Schmuckgestaltung:

Entwerfen und Ausnähen von Buchsta-
ben, einfache zeitgemäße Verzierun-
gen, Farbenzusammenstellungen.

Materialkunde:

Grundlegende Kenntnisse der gebräuch-
lichen Garne und Stoffe nach Art,
Qualität und Preislage.

Strick-Flicken:

Stopfen von glatten und gemusterten
Flächen, Einstricken einer gemuster-
ten Fläche.

Stoff-Flicken:

Verweben und Einsetzen von eckigen
und gerundeten Stücken mit der Näh-
maschine.

II. Beispiele für Klassenarbeiten.

Socken, Kinderstrümpfe.

Mädchen nachthemd, Beinkleid, Hemdhose, Berufsmantel.

Gestrickte Bluse, Kissen, Handtasche, Arbeitsbeutel, Kleinkinder-
sachen.

Übungen für Strick- und Stoff-Flicken. Anwendung an schad-
haften Gegenständen.

III. Beispiele für Ausgleicharbeiten.

Schmale Spitze, Bett- oder Leibwäsche, Kimonobluse, einfaches
Kleid, Markttasche, Teewärmer.

IV. Material.

Papier, Gaze, Nesselstoff.

Verschiedene farbige Baumwoll- und Wollgarne.

Weißen und farbiger Baumwollstoff.

III. Sekundarschulklasse.

Vier Stunden in der Woche.

I. Lehrziel.

Erweiterung der Grundlagen, Förderung der Fertigkeiten und Vertiefung der Kenntnisse in:

Abformen, Maßnehmen,

Schnittmusterzeichnen: Herstellen der Muster zu Klassen- und Ausgleicharbeiten.

Zuschneiden, Anprobieren.

Hand- und Maschinen-nähen.

Stickern: Flach-, Hoch- und Durchbruchstickerei.

Schmuckgestaltung: Entwerfen und Ausnähen von Buchstaben, Flächenaufteilung, einfache, zeitgemäße Verzierungen.

Strick- und Stoff-

Flicken: Hand- und Maschinenarbeit.

II. Beispiele für Klassenarbeiten.

Serviettentäschchen, Deckchen, Taschentuch.

Mädchenstaghemd, Hemdhose, Unterrock, Nachthemd, Pijamas, Bluse, einfaches Kleid.

Kissen, Arbeitsbeutel, Decke, Mappenhülle.

Anwendung von Strick- und Stoff-Flicken an schadhaften Gegenständen.

III. Beispiele für Ausgleicharbeiten.

Kragen, Lätzchen, einfache Spitzenarbeiten.

IV. Material.

Papier, Gaze, Nesselstoff.

Leinwand, Baumwollstoff, Baumwoll- und Wollgarne.

3. Fortbildungsschule.**3. Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. (Vom 5. Juli 1931.)****I. Allgemeines.**

§ 1. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat den Zweck, die Mädchen im nachschulpflichtigen Alter in der hauswirtschaftlichen Ausbildung und der allgemeinen Bildung zu fördern und sie dadurch auf ihre Aufgaben im häuslichen und im bürgerlichen Leben vorzubereiten.

§ 2. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule besteht:

- a) aus der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule;
- b) aus freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen.

§ 3. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird in der Regel von einer Sekundarschulgemeinde und ausnahmsweise mit Bewilligung des Erziehungsrates von einer Primarschulgemeinde durchgeführt. Diese Gemeinde kommt auch für die Ausgaben der Fortbildungsschule auf.

Benachbarte Sekundar- oder Primarschulgemeinden können gemeinsam eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einrichten; die Einrichtung erfolgt durch Beschuß der beteiligten Gemeinden nach gegenseitiger Verständigung über die Organisation und über die Tragung der Lasten durch die zusammengeschlossenen Gemeinden.

Eine Zusammenlegung kann auch durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates angeordnet werden.

§ 4. Die Gemeinden und Gemeindegruppen, welche die Durchführung der Fortbildungsschule besorgen, werden in den nachfolgenden Bestimmungen Fortbildungsschulkreise und ihre Schulbehörden Schulpflegen genannt. Haben sich mehrere Gemeinden zu einem Fortbildungsschulkreis zusammengeschlossen, so soll die Vereinbarung auch die notwendigen Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Kreisversammlung der Schulpflege enthalten.

§ 5. Die Verwaltung liegt in der Hand der Schulpflege. Die Abrechnung ist gemäß der Verordnung des Bundes aufzustellen.

§ 6. Zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschule bestellt die Schulpflege eine hauswirtschaftliche Kommission. Diese kann mehrheitlich aus Frauen bestehen.

Besteht ein Fortbildungsschulkreis aus mehreren Gemeinden, so ist jeder Gemeinde eine Vertretung in der hauswirtschaftlichen Kommission einzuräumen.

§ 7. Jeder Fortbildungsschulkreis erläßt über seine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule eine Schulordnung, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

Die Schulordnung soll die notwendigen Bestimmungen über die Organisation und über den Lehrplan der Fortbildungsschule enthalten.

§ 8. Für die Inspektion der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bezeichnet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Inspektorinnen.

§ 9. Die Oberleitung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens besorgt eine kantonale Aufsichtskommission von neun Mitgliedern, in welcher die Frauen angemessen vertreten sein sollen. Sechs Mitglieder werden vom Erziehungsrat, zwei von der Konferenz der Lehrerschaft der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezeichnet. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor ist von Amtes wegen Mitglied.

Den Vorsitzenden bezeichnet der Erziehungsrat.

Die kantonalen Inspektorinnen wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

§ 10. Die Gesamtheit der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bildet die kantonale Lehrer-Konferenz des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens.

Die Konferenz ist begutachtendes Organ für alle Schulfragen grundsätzlicher Art, die ihr unterbreitet werden; sie hat auch das Recht, von sich aus Anträge zu stellen.

II. Organisation des Unterrichtes.

1. Die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

§ 11. Die Schulpflicht dauert zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann der Erziehungsrat den Beginn der Schulpflicht auf den Anfang des Schuljahres ansetzen, in dem die Schülerinnen das 15. Altersjahr zurücklegen.

Mündigkeit oder Heirat befreien von der Verpflichtung zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule.

§ 12. In die Kurse der obligatorischen Fortbildungsschule können auch Mädchen, die nicht mehr fortbildungsschulpflichtig sind, und Frauen aufgenommen werden, wenn sie sich der Schulordnung unterziehen.

§ 13. Der Zivilstandsbeamte stellt jedes Jahr der Schulpflege vor der Eröffnung des Schuljahres ein Verzeichnis der fortbildungsschulpflichtigen Mädchen unter Angabe ihres Geburtsdatums zu.

Auf Antrag der Schulpflege kann die Erziehungsdirektion solche Schulpflichtige vom Schulbesuch befreien, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen unfähig sind, dem Unterricht zu folgen.

Schulpflichtige Ausländerinnen und Fremdsprachige können bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Kanton auf Antrag der Schulpflege durch die Erziehungsdirektion vom Schulbesuch dispensiert werden.

Die Erziehungsdirektion kann auch in andern Fällen, insbesondere beim Besuch privater Haushaltungsschulen, von der Pflicht zum Schulbesuch befreien.

§ 14. Sofern die Lehrpläne der Mittelschulen das Unterrichtsprogramm der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nicht einbeziehen, sind die Schülerinnen verpflichtet, innert Jahresfrist nach Abschluß der Mittelschule besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen.

Die Zahl der Pflichtstunden dieser Kurse beträgt 180.

§ 15. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. Sie sind verpflichtet, innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehrzeit besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen.

Die Zahl der Pflichtstunden für diejenigen Töchter, die sich über den während der Lehrzeit erfolgten Besuch einer beruflichen Fortbildungsschule ausweisen, beträgt 180.

§ 16. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der kantonalen Aufsichtskommission nach Bedürfnis gemeinsame Haushaltungskurse für mehrere Fortbildungsschulkreise einrichten und deren Besuch für solche Mädchen obligatorisch erklären, die im eigenen Fortbildungsschulkreis keine Gelegenheit zum Besuch eines solchen Kurses haben.

Die Kosten solcher gemeinsamer Kurse können ganz oder teilweise vom Kanton übernommen werden.

Die Erziehungsdirektion kann den Schülerinnen solcher Kurse Beiträge an die Fahrtkosten gewähren.

§ 17. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber sind verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch fortbildungsschulpflichtiger Töchter, Mündel oder Angestellter zu sorgen. Für die Bestrafung der Verletzung der Schulpflicht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschule.

§ 18. Die Erziehungsdirektion kann die von gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen geführten hauswirtschaftlichen Anstalten, Fortbildungsschulen und -kurse anerkennen.

Die Anerkennung wird an die Bedingung geknüpft, daß sich diese Anstalten, Schulen und Kurse den Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der staatlichen Aufsicht unterziehen, und daß ihre Lehrpläne den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Gemeinden sind berechtigt, die fortbildungsschulpflichtigen Mädchen solchen Anstalten, Schulen oder Kursen zuzuweisen. Machen sie von dieser Befugnis Gebrauch, so sind sie verpflichtet,

die Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Unterhalt zu sorgen oder entsprechende Beiträge zu leisten. Über deren Höhe entscheidet endgültig die Erziehungsdirektion.

§ 19. Der obligatorische Unterricht umfaßt folgende Unterrichtsfächer:

1. Handarbeiten (Weißenähen und Flicken);
2. Hauswirtschaft:
 - a) Kochen und Ernährungslehre;
 - b) Hauswirtschaftslehre und hauswirtschaftliches Rechnen.

Die Schulpflege kann noch folgende Fächer für die allgemeine, geistige und sittliche Fortbildung obligatorisch erklären:

Erziehungslehre, Gesundheitspflege, Kinder- und Krankenpflege, deutsche Sprache.

§ 20. Der Erziehungsrat stellt nach Anhörung der kantonalen Aufsichtskommission einen Normallehrplan auf.

§ 21. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt im ganzen 240. Wenn der Schulkreis es beschließt, kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Pflichtstundenzahl bis auf 320 erhöhen.

Den Fortbildungsschulkreisen steht frei, die Schulpflicht auf zwei Winterhalbjahre zu beschränken oder geschlossene Kurse zu führen. Die Gesamtzahl der obligatorischen Unterrichtsstunden darf dadurch nicht vermindert werden.

§ 22. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die allgemeinen und die individuellen Lehrmittel und das Schulmaterial werden den Schülerinnen unentgeltlich abgegeben.

§ 23. Der obligatorische Unterricht darf nicht länger als bis 20 Uhr dauern.

§ 24. Die Arbeitgeber haben nötigenfalls den Pflichtschülerinnen wöchentlich bis auf vier aufeinanderfolgende Stunden ohne Lohnkürzung, auch im Akkordverhältnis, für den Besuch frei zu geben.

2. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse.

§ 25. Die Fortbildungsschulkreise können außer den obligatorischen auch freiwillige Kurse einrichten. Diese stehen den Pflichtschülerinnen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und den Frauen des Schulkreises zum Besuch offen.

Der Lehrplan der freiwilligen Fortbildungsschule umfaßt namentlich folgende Fächer: Waschen und Glätten, Handarbeiten im weiteren Sinne, Kinder- und Krankenpflege, Gartenbau, Kleintierhaltung, Wirtschaftslehre und körperliche Übungen.

Der Lehrgang lehnt sich tunlichst an den vom Erziehungsrat festgesetzten Lehrplan der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule an.

§ 26. Der Unterricht in den freiwilligen Kursen darf ohne Be- willigung der Erziehungsdirektion nicht länger als bis 21 Uhr dauern.

3. Die Lehrkräfte.

§ 27. Den Unterricht an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule dürfen nur Lehrerinnen und Lehrer erteilen, die einen Ausweis des Erziehungsrates oder der Volkswirtschaftsdirektion über ihre Befähigung besitzen.

§ 28. Die Wahl der Hauptlehrerinnen und -lehrer erfolgt durch die Schulpflege auf Vorschlag der hauswirtschaftlichen Kommission auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Die Hülfslehrerinnen und -lehrer werden für einen Halbjahreskurs oder für einen Jahreskurs auf Vorschlag der hauswirtschaftlichen Kommission von der Schulpflege gewählt. Die Schulpflege macht der Erziehungsdirektion von den Wahlen unverzüglich Mitteilung.

An Schulen, die nicht über ausreichende Lehrkräfte verfügen, ordnet der Erziehungsrat Wanderlehrerinnen und Wanderlehrer ab.

§ 29. Die Besoldung der Lehrkräfte wird innerhalb der Gesetzesbestimmungen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Sie setzt sich aus dem staatlichen Grundgehalt, den Dienstalterszu- lagen und den Ortszulagen zusammen.

Die Lehrkräfte im Hauptamt sind in ihren Rechten und Pflichten der Volksschullehrerschaft gleichgestellt.

III. Die Leistungen des Staates.

§ 30. Die Leistungen des Staates an das gesetzliche Grundgehalt, die Ansetzung der Dienstalterszulagen und des Ruhegehaltes des Lehrpersonals, die Regelung der Stellvertretung und die Beiträge an die allgemeinen und individuellen Lehrmittel erfolgen nach den gleichen Grundsätzen wie für die Volksschule.

§ 31. An die Kosten der Errichtung und Ausrüstung von Unterrichtslokalitäten für die obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen leistet der Kanton einmalige Beiträge gemäß den für die Volksschule aufgestellten Grundsätzen.

§ 32. Der Kanton unterstützt die freiwilligen Kurse durch jährliche Beiträge an die Kosten, sofern sie nach einem vom Erziehungsrat genehmigten Lehrplan durchgeführt werden.

§ 33. Der Kanton sorgt für die Ausbildung von Lehrkräften für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Der Regierungsrat kann Schulen, welche Haushaltungslehrerinnen ausbilden, unterstützen.

Die Erziehungsdirektion kann Schülerinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder während mindestens fünf Jahren im Kanton niedergelassen sind, Stipendien gewähren.

IV. Vollziehungsbestimmungen.

§ 34. Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberchtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft. Seine Durchführung ist so zu fördern, daß spätestens im Schuljahr 1934/35 alle fortbildungsschulpflichtigen Mädchen die Fortbildungsschule besuchen.

§ 35. Der Regierungsrat erläßt die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen.

4. Mittelschulen und Berufsschulen.

4. Provisorische Regelung der Erteilung von Studienunterstützungen an auswärtige Schülerinnen der Töchter- beziehungsweise Mädchenschulen von Zürich und Winterthur. (Vom 23. April 1931.)

5. Universität.

5. Promotions-Ordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 27. Januar 1931.)

§ 1. Die Fakultät verleiht kraft der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis die Würde eines Doktors beider Rechte (doctor juris utriusque) und eines Doktors der Volkswirtschaft (doctor œconomiæ publicæ).

A. Promotion auf eingereichte Bewerbung.

I. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 2. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

1. Der Ausweis genügender Vorbildung. Er wird erbracht durch das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis) einer zürcherischen Mittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis.

Von diesem Erfordernis kann auf Beschuß der Fakultät nur gegenüber Schweizerbürgern, und zwar nur dann abgesehen werden, wenn der Mangel eines Maturitätszeugnisses

hinreichend begründet und der Nachweis einer der Maturität entsprechenden Allgemeinbildung erbracht ist.

2. Der Ausweis genügender Hochschulstudien. Erforderlich ist ein durch den Besuch von Vorlesungen und die Beteiligung an Seminarübungen an einer Universität betätigtes Studium von mindestens sechs Semestern mit wenigstens je acht wöchentlichen Stunden. Es muß der Nachweis eines umfassenden Fachstudiums erbracht werden in dem Mindestumfang, wie es in dem durch die Fakultät aufgestellten Studienplan vorgesehen ist.

Wenigstens zwei Semester muß der Kandidat an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben; Dispensation hievon ist ausgeschlossen.

Über die Anrechnung von an technischen oder Handelshochschulen verbrachten Semestern beschließt die Fakultät.

Ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschuß der Fakultät die Zulassung vor Vollendung eines sechssemestrigen Fachstudiums bewilligt werden.

II. Anmeldung zur Prüfung.

§ 3. Die Anmeldung zur Prüfung ist beim Dekan schriftlich einzureichen. Ihr sind beizulegen:

1. Das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis, Abgangszeugnis);
2. ein genügendes amtliches Sitten-(Leumunds-)Zeugnis;
3. eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Studiengang und allfällige praktische Betätigung genauen Aufschluß gibt;
4. eine Zusammenstellung über das Fachstudium (Prüfungsfächer und die auf diese vorbereitenden und sie ergänzenden Vorlesungen und Übungen, § 2, Ziffer 2) und über allgemein bildende Studien, begleitet von den Studienausweisen;
5. die Bezeichnung der Fächer für die Klausurprüfung und für die mündliche Prüfung;
6. eine Dissertation;
7. die Quittung über die einbezahlten Gebühren (§ 31).

§ 4. Erklärt sich der Dekan oder ein anderes Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät.

§ 5. Der Kandidat soll die gesamte Prüfung spätestens innerhalb eines Jahres seit der Abnahme der Dissertation durch die Fakultät zum Abschluß bringen.

III. Prüfung.

a) Dissertation.

§ 6. Die vom Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßte Dissertation soll den Nachweis der Befähigung zur Ausführung selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten erbringen. Die Dissertation ist im Manuskript, jedoch in druckfertiger Gestalt vorzulegen. Doch kann ausnahmsweise auch eine bereits im Druck veröffentlichte Arbeit als Dissertation angenommen werden.

§ 7. Der Kandidat beider Rechte hat das Dissertations-thema aus einem juristischen Gebiet, der Kandidat der Volkswirtschaft hat es aus der Sozialökonomie (einschließlich der Wirtschaftsgeschichte und der Wirtschaftsgeographie), der Finanzwissenschaft oder der Statistik zu wählen.

§ 8. Die Annahme einer Dissertation, die ganz oder größtentheils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen von der Fakultät schwer nachprüfbares Material beruht, kann nur auf besondern Beschuß der Fakultät erfolgen.

§ 9. Die Dissertation wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt. Erscheint sie als genügend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten zugelassen.

b) Klausurprüfungen.

§ 10. Der Kandidat beider Rechte hat eine Klausurarbeit aus dem römischen Recht und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen in § 16 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

Der Kandidat der Volkswirtschaft hat eine Klausurarbeit aus der Sozialökonomie und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen, in § 17 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

§ 11. Der Vertreter des betreffenden Klausurprüfungs-faches hat die Hilfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Bezeichnung des Themas anzumerken. Die Klausur soll fünf Stunden nicht übersteigen.

§ 12. Die Klausurarbeit wird vom Dekan zuerst dem betreffenden Fachvertreter zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt.

§ 13. Die Wiederholung einer von der Fakultät für nicht genügend erklärten Klausurprüfung ist nur einmal gestattet. Sie kann frühestens nach Ablauf eines Monats und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablegung der ersten Klausurprüfung erfolgen.

§ 14. Wird auch eine zweite Klausurarbeit von der Fakultät als ungenügend erklärt, so ist der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

c) Mündliche Prüfung.

§ 15. Durch die mündliche Prüfung soll ermittelt werden, ob der Kandidat die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse und die Fähigkeit zu selbständigem juristischem oder sozialökonomischem Denken besitzt. Die Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.

§ 16. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten beider Rechte auf:

1. a) Römisches Recht.
b) Deutsches Privatrecht.
2. a) Schweizerisches Privatrecht.
b) Handels- und Wechselrecht.
3. a) Zivilprozeßrecht (einschließlich Schuld betreibungs- und Konkursrecht).
b) Strafrecht und Strafprozeßrecht.
4. a) Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
b) Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht, nach Wahl des Kandidaten.

Die mündliche Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in zwei Teilprüfungen zerlegt werden, von denen jede in der Regel eine Stunde dauert. Der Kandidat hat die Wahl, zuerst die Prüfung in den unter Ziffern 1 und 2 oder in den unter Ziffern 3 und 4 genannten Fächern abzulegen. Die zweite Teilprüfung darf nicht später als vier Monate nach der ersten Teilprüfung abgenommen werden.

Ist das Ergebnis der ersten Teilprüfung ungenügend, so hat sich der Kandidat in den Fächern, in denen er nicht bestanden hat, einer Nachprüfung zu unterziehen, die frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten abzulegen ist. Die Frist zur Ablegung der zweiten Teilprüfung läuft in diesem Falle erst vom Zeitpunkt der bestandenen Nachprüfung an. Besteht der Kandidat die Nachprüfung auch nur in einem Fache nicht, so ist er endgültig abgewiesen.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten der Volkswirtschaft auf:

1. Theoretische (allgemeine) Sozialökonomie (einschließlich der Geschichte der Sozialökonomie).
2. Praktische (spezielle) Sozialökonomie.
3. Finanzwissenschaft.
4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht.

5. Statistik oder
Allgemeine Privatwirtschaftslehre.
6. Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht oder
Schweizerisches Handels- und Wechselrecht.
7. Wirtschaftsgeschichte, oder
Wirtschaftsgeographie, oder
Wirtschaftliche Landeskunde der Schweiz, oder
Versicherungswissenschaft, oder
eines der beiden vom Kandidaten nicht gewählten, unter
Ziffern 5 und 6 genannten alternativ-obligatorischen Fächer.

§ 18. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht in allen Prüfungsfächern bestanden, so nennt ihm der Dekan die Prüfungsfächer, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat, und eröffnet ihm, in welchem Umfange er eine Nachprüfung zu bestehen hat. Diese Nachprüfung kann nicht früher als sechs und nicht später als zwölf Monate nach dem Datum der ersten mündlichen Prüfung erfolgen.

Besteht der Kandidat die Nachprüfung auch nur in einem Fache nicht, so ist er endgültig abgewiesen.

d) Besondere Bestimmungen für die Kandidaten beider Rechte.

§ 19. Ausländer haben das Recht, für die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Privatrechts deutsches oder französisches Privatrecht (je einschließlich Handels- und Wechselrecht), an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht zu wählen.

e) Besondere Bestimmungen für die Kandidaten der Volkswirtschaft.

§ 20. Kandidaten der Volkswirtschaft, insbesondere solche, deren Dissertation ausgedehnte Studien im Auslande oder eine enge Fühlung mit der Wirtschaftspraxis erfordert, sind in Abweichung von den Bestimmungen des § 3, Ziffer 6, und § 5 und § 9 berechtigt, die Prüfung mit den Klausuren zu beginnen, sich so dann innerhalb der folgenden sechs Monate der mündlichen Prüfung zu unterziehen und erst nach erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfungen die Dissertation einzureichen.

Nach diesem Verfahren können jedoch nur solche Kandidaten geprüft werden, die mindestens vier Semester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich studiert haben. Überdies erstreckt sich in diesem Falle die mündliche Prüfung auf ein weiteres, der in § 17 als fakultativ bezeichneten Fächer.

Die Dissertation darf sodann frühestens innerhalb eines Jahres und sie soll spätestens innerhalb zweier Jahre nach der bestandenen mündlichen Prüfung eingereicht werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Fakultät diese Frist ein Mal um höchstens ein Jahr verlängern.

Kandidaten, die von den vorstehenden besonderen Bestimmungen Gebrauch machen, haben sich nach erfolgter Annahme der Dissertation einem vom Dekan anzusetzenden Kolloquium zu unterziehen, das, ausgehend vom Thema der Dissertation, sich auf das gesamte Gebiet, dem die Dissertation entnommen war, erstreckt und in der Regel eine halbe Stunde dauert.

§ 21. Ausländer sind berechtigt, für die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht, an Stelle des schweizerischen Handels- und Wechselrechts deutsches oder französisches Handels- und Wechselrecht zu wählen.

§ 22. Für die Kandidaten, die das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich erworben haben, fällt die mündliche Prüfung in allen denjenigen Fächern weg, die bereits Gegenstand jener Diplomprüfung waren und in denen die Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden wurde.

IV. Prüfungsergebnis.

§ 23. Die Fakultät stellt auf Antrag der Fachvertreter das Ergebnis der Bewertung der Dissertation und der Klausurarbeiten, sowie der mündlichen Prüfung fest.

§ 24. Es werden folgende Gesamtnoten erteilt:

vorzüglich (summa cum laude), gut (cum laude),
sehr gut (magna cum laude), befriedigend (rite).

§ 25. Sollte es sich ergeben, daß ein Kandidat die Dissertation nicht selbständig verfaßt oder die Klausurarbeiten mit unerlaubter Hilfe angefertigt hat, so ist er durch Beschuß der Fakultät von der Prüfung auszuschließen. Eine bereits erfolgte Ernennung zum Doktor ist durch Fakultätsbeschuß als ungültig zu erklären.

V. Drucklegung der Dissertation.

§ 26. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation in der Form, wie sie von der Fakultät genehmigt wurde, drucken zu lassen. Der Referent hat das Recht, die Drucklegung zu überwachen.

Innerhalb eines Jahres sind der Universitätskanzlei 170 Pflichtexemplare abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen, um angenommen zu werden, ein vom Dekan zu genehmigendes Titelblatt tragen.

Auf der letzten Seite der Dissertation soll ein kurzgefaßter Lebenslauf beigefügt werden.

Werden die 170 Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach dem mündlichen Examen der Universitätskanzlei abgeliefert, so unterbleibt die Ernennung zum Doktor. Gesuche um Dispens von dieser Vorschrift sind vor Ablauf der Frist und unter Darlegung erheblicher Gründe schriftlich der Fakultät vorzulegen.

Wünscht der Kandidat eine Verlängerung der Frist, so hat er eine Kautions von Fr. 200.— zu hinterlegen. Wenn auch diese Frist abläuft, so verfällt die Kautions, und die Erteilung des Doktortitels wird verweigert.

§ 27. Gleichzeitig mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich verpflichtet, falls er seine Dissertation wesentlich unverändert im Buchhandel erscheinen lassen sollte, die Publikation im Titel oder Vorwort als Abdruck (erweiterter, abgeänderter u. s. w. Abdruck) der der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich vorgelegten Dissertation zu bezeichnen.

§ 28. Die Fakultät kann ausnahmsweise die Drucklegung bloß eines Teiles der Dissertation gestatten. Bei besonderen finanziellen Verhältnissen des Kandidaten kann sie Dispens vom Druckzwang gewähren.

Die Fakultät kann die Drucklegung guter Arbeiten unmittelbar Kandidaten durch Beiträge unterstützen. Die Größe des Beitrages wird in jedem einzelnen Falle bestimmt. Bei dieser Beitragsleistung finden allfällig verfallene Kautions (§ 26) und, sofern die „Satzungen des Meili-Fonds der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich“ erfüllt sind, auch Mittel dieses Fonds Verwertung.

VI. Ausfertigung des Doktordiploms.

§ 29. Die Ernennung zum Doktor erfolgt durch die Aushändigung des unterzeichneten Diploms.

Die Führung des Doktortitels vor Aushändigung des Diploms ist untersagt.

Die Ausfertigung des Doktordiploms erfolgt nur, wenn der Kandidat die 170 Pflichtexemplare eingereicht hat, oder wenn ihm durch Fakultätsbeschuß Dispens vom Druckzwang gewährt worden ist.

Das Diplom wird in deutscher oder, auf besondern Wunsch des Kandidaten, in lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und

mit dem Siegel der Universität und der Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 30. Neben dem Hauptdiplom, das dem Kandidaten eingehändigt wird, sind noch zwei Abdrücke anzufertigen, die im Archiv der Fakultät niederzulegen sind; weitere Abdrücke werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kandidaten und auf dessen Kosten hergestellt.

Jede Doktorpromotion ist im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“ zu veröffentlichen.

VII. Gebühren.

§ 31. Die Gebühren für die Prüfung betragen Fr. 350.—. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen (§ 3, Ziffer 7).

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck des Diploms zu bestreiten.

§ 32. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150.— mit der Anmeldung zur Prüfung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Dissertation oder die Klausurarbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Einbezahlte zurück, mit Ausnahme der den Fachvertretern für die Begutachtung der Dissertation und der Klausurarbeiten zukommenden Gebühren.

Der Rest der Gebühren ist acht Tage vor der mündlichen Prüfung zu erlegen.

Unterzieht sich der Kandidat der Volkswirtschaft der Prüfung nach den Bestimmungen des § 20, so hat er bei der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls Fr. 150.—, acht Tage vor der mündlichen Prüfung weitere Fr. 150.— und die verbleibenden Fr. 50.— mit der Einreichung der Dissertation einzuzahlen.

§ 33. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 18) ist die Hälfte der in § 31 festgesetzten Gebühren zu entrichten; doch kann die Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung gewähren.

§ 34. Unbemittelten Kandidaten, die wenigstens vier Semester mit großem Fleiß an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren erlassen, mit Ausnahme jener für die Begutachtung der Dissertation, sowie derjenigen, die der Staatskasse, der Zentralbibliothek und der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse zufallen. Jedoch soll dem Gesuche

nur entsprochen werden, wenn dem Kandidaten für die gleichzeitig einzureichende Dissertation von der Fakultät mindestens das Urteil sehr gut (magna cum laude) zuerkannt wird.

B. Ehrenpromotion.

§ 35. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder die Wirtschaftswissenschaft in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät die Würde des Doktors beider Rechte oder des Doktors der Volkswirtschaft ehrenhalber verleihen.

§ 36. Der Antrag auf eine Ehrenpromotion muß von einem Fakultätsmitglied schriftlich beim Dekan gestellt und begründet werden.

§ 37. Der Dekan setzt die Fakultät von dem Ehrenpromotion antrag in Kenntnis. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens drei Viertel der Fakultätsmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 38. Die Fakultät beschließt von Fall zu Fall, in welcher Sprache das Diplom anzufertigen ist. Im übrigen finden mit Bezug auf die Ausfertigung des Diploms und die Bekanntmachung der Promotion die §§ 29 und 30 entsprechende Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Schlußbestimmungen.

§ 39. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich gegebenen Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschuß geordnet.

§ 40. Diese Promotionsordnung tritt mit dem Sommersemester 1931 in Kraft. Durch sie wird die Promotionsordnung vom 5. Februar 1924 mit Nachtrag vom 30. Oktober 1928 aufgehoben.

6. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich. (Vom 28. Mai 1931.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes in den Handelsfächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre

Befähigung zum Lehramte in den Handelsfächern an Handelslehranstalten ausspricht.

Der Besitz dieses Diploms oder eines Befähigungsausweises nach § 16 gilt in der Regel als Voraussetzung für eine Wahl als Handelsfachlehrer an Mittelschulen des Kantons Zürich.

II. Die Prüfungskommission.

§ 3. Der Erziehungsrat ernennt aus der Zahl der die Prüfungsfächer vertretenden Professoren der Fakultät eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Den Präsidenten der Kommission bestimmt der Erziehungsrat, den Vizepräsidenten und den Aktuar die Kommission.

§ 4. Die Kommission kann Fachmänner zur Mitwirkung bei den Prüfungen beziehen oder als Stellvertreter verhinderter Mitglieder bezeichnen.

An der Schlußberatung über die Ergebnisse der Prüfung nehmen die beigezogenen Fachmänner teil.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 5. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten,

1. daß er ausreichende Hochschulstudien während mindestens sechs Semestern, von denen wenigstens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat; ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise längere praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschuß der Prüfungskommission die Zulassung vor Vollendung eines sechssemestriegen Fachstudiums bewilligt werden;
2. daß er im ganzen mindestens ein Jahr in kaufmännischen Unternehmungen praktisch sich betätigt hat, wobei im Zweifelsfalle die Prüfungskommission entscheidet, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend gelten können;
3. daß er die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis in Deutsch, Französisch und Englisch besitzt; als Ausweis genügt ein Mittelschulzeugnis, das Zeugnis des zuständigen Fachvertreters an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich oder der Nachweis über einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet von der Dauer von mindestens sechs Monaten;

4. daß er sich während wenigstens zwei Semestern an den vom Seminarleiter veranstalteten Lehrübungen in Handelsfächern an der Universität Zürich aktiv beteiligte und mindestens eine Vorlesung über Mittelschulpädagogik an der philosophischen Fakultät I besuchte. Von dieser Bestimmung kann ausnahmsweise dispensiert werden.

§ 6. Der Kandidat hat seine schriftliche Anmeldung spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Lebensabriß (curriculum vitae), in dem über den bisherigen Bildungsgang genaue Auskunft erteilt wird;
2. die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Ausweise und Zeugnisse, wobei über die besuchten Vorlesungen und Übungen eine übersichtliche Zusammenstellung vorzulegen ist;
3. eine Diplomarbeit (§ 8, Ziffer 1) aus dem Gebiete der mündlichen Prüfungsfächer (§ 10);
4. die Bescheinigung der Kantonsschulverwaltung über die erfolgte Einzahlung der Gebühren (§ 14).

IV. Die Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens als „befriedigend“ bezeichnet worden sind.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht in

1. einer Diplomarbeit (Hausarbeit), durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu erbringen hat;
2. einer Klausurarbeit, durch die der Kandidat seine praktische Befähigung in Buchhaltung nachzuweisen hat;
3. einer Klausurarbeit aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

§ 9. Mit der Übergabe der schriftlichen Arbeiten erklärt der Kandidat zugleich, daß er der alleinige und selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist.

Sollten über die Richtigkeit dieser Erklärung Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, daß der Kandidat die Arbeiten nicht selbständig verfaßt hat, so ist er durch Beschuß der Kommission vom Examen auszuschließen.

Auch ein bereits erteiltes Diplom kann auf Antrag der Kommission durch die Erziehungsdirektion ungültig erklärt werden.

§ 10. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen wissenschaftlichen und in einen schulpraktischen Teil.

Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. a) Allgemeine und spezielle Privatwirtschaftslehre;
b) Allgemeine Verrechnungslehre und Bilanzkunde.
2. a) Theoretische (allgemeine) Sozialökonomie (mit Einschluß der Geschichte der Sozialökonomie);
b) Praktische (spezielle) Sozialökonomie.
3. Handels- und Wechselrecht.
4. Wirtschaftsgeographie, oder Statistik, oder Versicherungswissenschaft, oder Schweizerisches Bundesstaatsrecht, oder Verwaltungsrecht (allgemeines oder Bundesverwaltungsrecht), oder Didaktik des Mittelschulunterrichtes.

Auf Wunsch des Kandidaten kann die wissenschaftliche Prüfung auf weitere vom Kandidaten unter Ziffer 4 nicht gewählte und sonstige an der Universität gelehrte Fächer ausgedehnt werden.

Die schulpraktische Prüfung besteht in zwei bis drei Probelektionen unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen an einer Handelsschule.

§ 11. Die Dauer der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung beträgt zwei Stunden; die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer wird durch den Präsidenten der Kommission festgesetzt.

§ 12. Das Urteil für jedes einzelne Prüfungsfach wird vom Prüfenden unter Beifügung seiner Unterschrift erteilt.

Folgende Urteile sind zulässig:

Vorzüglich.	Befriedigend.
Sehr gut.	Ungenügend.
Gut.	

Bei Beurteilung der Leistungen sind die praktischen Übungen mitzuberücksichtigen.

Nachdem der Kandidat die Prüfung vollständig abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Urteile mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms.

§ 13. Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Die Kommission kann ihnen alsdann nach Gutfinden den Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung auch dann, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint oder während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigungsgründe zurücktritt.

V. Gebühren.

§ 14. An die Kosten der Prüfung zur Erlangung des Diploms für das höhere Handelslehramt haben zu bezahlen: Kantonsbürger und solche Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, Fr. 75.—, alle anderen Schweizer Bürger Fr. 100.—, Ausländer Fr. 150.—. Die Gebühr ist dem Kantonsschulverwalter zuhanden der Staatskasse im voraus zu entrichten.

Bei Wiederholung der Prüfung (§ 13) ist nur die Hälfte der Prüfungsgebühr zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Erziehungsdirektion gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Prüfungsgebühren gewähren.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Kandidaten, die an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Grad eines Doktors erworben haben, ist die Diplomarbeit (Hausarbeit) und die mündliche Prüfung in denjenigen privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern erlassen, die Gegenstand der Doktorprüfung waren.

§ 16. Anwärter auf eine Mittelschulstelle ohne Diplom für das höhere Lehramt, aber mit abgeschlossener akademischer Bildung, können auf Antrag einer Wahlbehörde von der Erziehungsdirektion der Diplomprüfungskommission zu einer besondern Prüfung (Kolloquium) zugewiesen werden, die ihnen die Erwerbung eines Befähigungsausweises unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse ermöglicht. Dieser Ausweis behält seine Gültigkeit auch für weitere Bewerbungen bei. Den Umfang der Prüfung bestimmt nach Anhörung der Wahlbehörde für jeden einzelnen Fall die Kommission, die sich dabei außer von den akademischen Studien- und Prüfungsausweisen leiten lassen wird von der Art der Mittelschulbildung, der nachgewiesenen praktischen Tätigkeit und von der allgemeinen oder besonderen Qualifikation für die in Frage stehende Lehrstelle. Im Maximum soll die Ergänzungsprüfung alle diejenigen Fächer des Handelslehrerexamens, in denen der Bewerber nicht schon eine akademische Prüfung bestanden hat, umfassen.

§ 17. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in

den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 21. September 1918 mit Abänderung vom 21. November 1922.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

I. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. (Vom 26. Februar 1931.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1. Beiträge an Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	Fr. 100,000.—
2. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	„ 40,000.—
3. Außerordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz)	„ 60,000.—
4. Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	„ 40,000.—
5. Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule	„ 10,000.—
6. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulgesetzes	„ 15,000.—
7. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien	„ 100,000.—
8. Beitrag an Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft	„ 10,000.—
9. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrerschaft	„ 100,000.—
10. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule	„ 50,000.—
11. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrerschaft	„ 70,000.—
12. Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen	„ 30,000.—
13. Beitrag an die Anormalenfürsorge	„ 40,000.—
14. Zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	„ 9,394.—
	Total Fr. 674,394.—

§ 2. Der Betrag von Fr. 100,000.— (§ 1, Ziffer 1) wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Er-